

## **Ehrungsordnung (EhrO LVR) des Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen e. V. (LVR)**

Die Ehrungsordnung wurde beim Verbandstag in Bingen am 18. März 2023 beschlossen.

### **Vorbemerkung**

Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht.

### **§ 1 Ehrungen**

(1) Der Leichtathletik-Verband Rheinhessen (LVR) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Leichtathletik in Rheinhessen folgende Ehrungen vornehmen:

1. Ernennung von Ehrenpräsidenten
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Verleihung der Ehrennadel in Bronze
4. Verleihung der Ehrennadel in Silber
5. Verleihung der Ehrennadel in Gold
6. Verleihung der Ehrenplakette
7. Verleihung der Ehrenstele
8. Verleihung des Jugend-Preises

(2) Es können nur Personen geehrt werden, die sich bei ihrem Engagement für die Leichtathletik im Sinne des Ethik-Codes des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der Richtlinien über sexualisierte Gewalt stets korrekt verhalten haben.

(3) Jede Ehrung wird durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde bestätigt.

### **§ 2 Ehrenpräsidenten**

Zu Ehrenpräsidenten können ehemalige Präsidenten des LVR ernannt werden, die sich herausragende Verdienste um die Leichtathletik in Rheinhessen erworben haben.

Ehrenpräsidenten haben beratende Stimme im Verbandsrat des LVR. (§ 21.2 LVR Satzung)

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Verbandsrates durch den Verbandstag.

### **§ 3 Ehrenmitglieder**

(1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch langjährige Tätigkeit für die Leichtathletik im LVR herausragende Verdienste erworben hat und grundsätzlich bereits mindestens mit Ehrennadel in Gold des Verbandes geehrt ist.

(2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums oder des Verbandsrats durch den Verbandstag.

(3) Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen.

### **§ 4 Ehrennadeln**

(1) Die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold werden für langjährige und verdienstvolle Tätigkeit in der rheinhessischen Leichtathletik verliehen.

(2) Die Ehrennadeln können auch verliehen werden für besondere Leistungen aktiver Sportler sowie an Personen innerhalb und außerhalb des LVR, die herausragende Verdienste bei der Förderung und Unterstützung der Leichtathletik in Rheinhessen erworben haben.

Antragsberechtigt sind alle dem LVR angeschlossenen Vereine, der Verbandsrat und das Präsidium des LVR.

Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt hervorzuhebende Verdienste im Sinne der Absätze 1 und 2 und eine mindestens fünfjährige Mitarbeit voraus.

(4) Ehrennadel in Silber setzt grundsätzlich den Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine mindestens achtjährige Tätigkeit voraus.

(5) Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt grundsätzlich die Verleihung der silbernen Ehrennadel des Verbandes oder eines anderen Leichtathletik-Landesverbandes und eine mindestens zehnjährige Mitarbeit voraus.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen abgesehen werden.

## **§ 5 Ehrenplakette**

Die Ehrenplakette wird an Vereine, Leichtathletik-Abteilungen und Verbandsmitglieder verliehen, die sich um die Förderung der Leichtathletik innerhalb und außerhalb des Landesverbandes verdient gemacht haben.

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

## **§ 6 Ehrenstele**

Die Ehrenstele wird an Sportler verliehen, die herausragende sportliche Leistungen auf nationaler oder internationaler Ebene erreicht haben und von Ihrem Auftreten für den Nachwuchsbereich als Vorbild wahrgenommen werden.

Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

## **§ 7 Jugend-Preis**

Der Jugend-Preis dient der Förderung des ehrenamtlichen Engagements des jugendlichen Nachwuchses in der rheinhessischen Leichtathletik. Er soll einmal im Jahr an eine Jugendliche oder an einen Jugendlichen verliehen werden, die oder der sich mindestens vier Jahre ehrenamtlich für die rheinhessische Leichtathletik verdient gemacht hat.

Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre.

Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Jugendausschusses durch Beschluss des Präsidiums.

## **§ 8 Antragstellung**

Alle Anträge sind auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular des Deutschen Leichtathletik-Verbands in der jeweils geltenden Fassung mit ausführlicher Begründung bei der Geschäftsstelle des LVR einzureichen. Das Antragsformular ist auf den Internetseiten des DLV und des LVR veröffentlicht.

Termin der Antragstellung ist der 30. November des laufenden Jahres.

## **§ 9 Aberkennung von Ehrungen**

(1) Ehrungen des LVR können vom LVR aberkannt werden, wenn ihre Träger durch ein rechtskräftiges Urteil aus dem Verband, dem Verein oder anderen Sportorganisationen ausgeschlossen worden sind, sich in grober Weise verbandsschädigend verhalten oder in grober Weise gegen Ideale des Sports verstoßen haben.

(2) Über die Aberkennung entscheidet das für die Ernennung bzw. Verleihung zuständige Gremium.

(3) Mit der Aberkennung der Ehrung verliert die betroffene Person alle aus der Ehrung erwachsene Rechte.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 18. März 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Ehrungen und Auszeichnungen vom 17. März 1973 in der zuletzt beschlossenen Fassung vom 1. Februar 1987 außer Kraft.